


Abkürzung:	AbfallGebSatz	Quelle:	
Gremium:	KT		
beschlossen am:	10.12.2018		
Ausfertigungsdatum:	13.12.2018		
Internet:	19.12.2018		
Inkrafttreten:	01.01.2019	Fundstelle:	www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de/Aktuell/Bekanntmachungen
Dokumenttyp:	Satzung	Vorlage-Nr.:	KT II/38/2018
		Beschluss-Nr.:	B-KT II/53/2018

Satzung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund des § 6 Abs. 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz – AbfWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 186), der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), der §§ 92 und 100 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) i. V. m. § 27 der Satzung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte über die Abfallentsorgung (Abfallwirtschaftssatzung) hat der Kreistag des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte in seiner Sitzung am 10. Dezember 2018 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Grundsätze der Gebührenerhebung

- (1) Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte (nachfolgend Landkreis) erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Bei den Gebühren nach dieser Satzung handelt es sich um Kommunalabgaben im Sinne des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V. Die Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück, soweit es sich um grundstücksbezogene Gebühren handelt.
- (3) Die Gebühren für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der Leistungen der öffentlichen Abfallentsorgung gemäß der Abfallwirtschaftssatzung in der jeweils gültigen Fassung setzen sich aus verschiedenen Leistungsgebühren zusammen.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner i. S. dieser Satzung ist, wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.
- (2) Neben den Gebührenschuldnern nach Abs. 1 sind auch sonstige dinglich Nutzungsberechtigte (insb. Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbrauchberechtigte) eines an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstückes Gebührenschuldner/-innen.
- (3) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen an den Wertstoffhöfen des Landkreises sind abweichend von Abs. 1 und 2 der Anlieferer und der Abfallerzeuger Gebührenschuldner.
- (4) Werden Container nach Maßgabe von § 14 Abs. 7 Abfallwirtschaftssatzung bestellt, so ist die Antragstellerin oder der Antragsteller in Abweichung von Abs. 1 und 2 Gebührenschuldner.
- (5) Gebührenschuldner, die nebeneinander dieselbe Leistung aus dem Gebührenschuldverhältnis schulden oder für diese haften, sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab/Bemessungsgrundlagen

- (1) Die Gebühren für Abfallbehälter mit entsprechenden Rhythmen werden nach Anzahl, Volumen und Entsorgungsrhythmus der Abfallbehälter für Restabfall und Bioabfall bemessen.
- (2) Die Gebühren für Abfallbehälter auf Abruf werden bei den 1.100 Liter Müllgroßbehältern (MGB) nach Anzahl der Entleerungen sowie bei den Mulden- und Presscontainern nach Dauer der Nutzung, Anzahl der Entleerungen und der Abfallmenge bemessen.
- (3) Die zusätzliche Gebühr für 1.100 Liter MGB für Restabfall und Bioabfall auf dem Gebiet der Stadt Neubrandenburg, die mehr als 10 Meter und bis zu 15 Meter von der vom Entsorgungsfahrzeug befahrbaren Zuwegung zur Entleerung bereitgestellt werden, bemisst sich für Abfallbehälter mit entsprechenden Rhythmen nach Anzahl und Entsorgungsrhythmus der Abfallbehälter sowie für Abfallbehälter auf Abruf nach Anzahl der Entleerungen.
- (4) Die Gebühr des für den Spitzenbedarf und in Einzelfällen vorgesehenen 70 Liter Restabfallsackes bemisst sich nach der Anzahl der hierfür in Anspruch genommenen Säcke.
- (5) Die Gebühren für die Anlieferung von Grünabfällen, Baumischabfällen, Bauschutt, Asbest, teer- und bitumenhaltigen Abfällen auf den Wertstoffhöfen des Landkreises bemessen sich nach dem zu entsorgenden Volumen. Die Gebühren für die Anlieferung von Asbestplatten und Pkw-Reifen auf den Wertstoffhöfen des Landkreises bemisst sich nach der Anzahl der angelieferten Asbestplatten bzw. nach der Anzahl und Art der angelieferten Pkw-Reifen.

§ 4

Gebührensätze

(1) Die Gebühren für Abfallbehälter betragen je zugelassenem Restabfallbehälter pro Jahr:

1. 60 Liter Mülltonne (60-I-MT)	119,28 €,
2. 80 Liter Mülltonne (80-I-MT)	152,52 €,
3. 120 Liter Mülltonne (120-I-MT)	200,40 €,
4. 240 Liter Mülltonne (240-I-MT)	381,24 €,
5. 1.100 Liter MGB (14-täglich)	1.282,56 €,
6. 1.100 Liter MGB (1 x pro Woche)	2.545,68 €,
7. 1.100 Liter MGB (2 x pro Woche)	5.071,80 €,
8. 1.100 Liter MGB (3 x pro Woche)	7.597,80 €,

Ist eine 60-I-MT für ein Grundstück bereitgestellt, das mit Haupt- und/oder Nebenwohnsitz nur von einer Person, von zwei Personen oder in der Stadt Neubrandenburg nur von drei Personen bewohnt wird, so wird die Gebühr auf Antrag in Textform (dies erfasst i. S. v. § 7 Abs. 6 der Abfallwirtschaftssatzung schriftliche, unterzeichnete Mitteilungen und solche per Mail) herabgesetzt, wenn der Anschluss- bzw. Überlassungspflichtige eine entsprechende regelmäßige Mindernutzung des Behältervolumens glaubhaft macht.

Die herabgesetzte Gebühr beträgt im Landkreis außerhalb der Stadt Neubrandenburg pro Jahr:

1. für Grundstücke mit einem Bewohner oder einer Bewohnerin (1/3 Nutzung) 52,80 €,
2. für Grundstücke mit zwei Bewohnerinnen oder Bewohnern (2/3 Nutzung) 86,04 €,

Die herabgesetzte Gebühr beträgt in der Stadt Neubrandenburg pro Jahr:

1. für Grundstücke mit einem Bewohner oder einer Bewohnerin (1/4 Nutzung) 44,52 €,
2. für Grundstücke mit zwei Bewohnerinnen oder zwei Bewohnern (1/2 Nutzung) 69,36 €,
3. für Grundstücke mit drei Bewohnerinnen oder Bewohnern (3/4 Nutzung) 94,32 €,

(2) Die Gebühren für Abfallbehälter betragen je zugelassenem Bioabfallbehälter pro Jahr (nur in der Stadt Neubrandenburg):

1. 80 Liter Mülltonne (80-I-MT)	78,72 €,
2. 120 Liter Mülltonne (120-I-MT)	118,08 €,
3. 1.100 Liter MGB	1.082,40 €,

(3) Gebühren für Abfallbehälter betragen je zugelassenem Saisonbehälter nach § 16a der Abfallwirtschaftssatzung pro Jahr:

1. 60 Liter Mülltonne (60-I-MT) 14-täglich	77,52 €,
2. 80 Liter Mülltonne (80-I-MT) 14-täglich	96,72 €,
3. 120 Liter Mülltonne (120-I-MT) 14-täglich	126,12 €,

4.	240 Liter Mülltonne (240-l-MT) 14-täglich	232,56 €,
5.	1.100 Liter MGB (14-täglich)	798,72 €,
6.	1.100 Liter MGB (1 x pro Woche)	1.577,88 €,
7.	1.100 Liter MGB (2 x pro Woche)	3.136,20 €,
8.	1.100 Liter MGB (3 x pro Woche)	4.694,52 €.

Die herabgesetzte Gebühr für die Saisontonne beträgt im Landkreis außerhalb der Stadt Neubrandenburg pro Jahr:

1.	für Grundstücke mit einem Bewohner oder einer Bewohnerin (1/3 Nutzung)	38,88 €,
2.	für Grundstücke mit zwei Bewohnerinnen oder Bewohnern (2/3 Nutzung)	58,20 €.

Die herabgesetzte Gebühr für die Saisontonne beträgt in der Stadt Neubrandenburg pro Jahr:

1.	für Grundstücke mit einem Bewohner oder einer Bewohnerin (1/4 Nutzung)	34,08 €,
2.	für Grundstücke mit zwei Bewohnerinnen oder zwei Bewohnern (1/2 Nutzung)	48,48 €,
3.	für Grundstücke mit drei Bewohnerinnen oder Bewohnern (3/4 Nutzung)	63,00 €.

(4) Die Gebühren für Restabfallbehälter auf Abruf betragen:

a) nach Anzahl der Abfahrten je Entleerung:

1.	1.100 Liter MGB	68,15 €,
2.	5 m ³ Muldencontainer	219,36 €,
3.	7 m ³ Muldencontainer	306,09 €,
4.	10 m ³ Muldencontainer	437,49 €,
5.	10 m ³ Presscontainer	581,34 €,

b) nach Dauer der Nutzung pro Monat:

1.	Muldencontainer	44,41 €,
2.	Presscontainer (Mietbehälter)	255,73 €,

c) nach der Abfallmenge pro Megagramm:

1.	Entsorgung Mulden- und Presscontainer	124,95 €.
----	---------------------------------------	-----------

(5) Die zusätzlichen Gebühren für 1.100 Liter MGB für Restabfall und Bioabfall auf dem Gebiet der Stadt Neubrandenburg, die mehr als 10 Meter und bis zu 15 Meter von der vom Entsorgungsfahrzeug befahrbaren Zuwegung zur Entleerung bereitgestellt werden, betragen pro Jahr:

1.	1.100 Liter MGB (14-täglich)	15,60 €,
2.	1.100 Liter MGB (1 x pro Woche)	31,20 €,
3.	1.100 Liter MGB (2 x pro Woche)	62,40 €,
4.	1.100 Liter MGB (3 x pro Woche)	93,60 €,

bzw. pro Entleerung:

1.	1.100 Liter MGB (auf Abruf)	0,60 €.
----	-----------------------------	---------

(6) Die Gebühr für den 70 Liter Restabfallsack beträgt 5,30 €.

(7) Die Gebühren für die Anlieferung von Abfällen auf den Wertstoffhöfen des Landkreises betragen pro halben Kubikmeter:

1.	Grünabfall	7,82 €,
2.	Baumischabfall	58,87 €,
3.	Bauschutt	60,63€,
4.	Asbest	74,98 €,
5.	Teer- und bitumenhaltige Abfälle	132,53 €

bzw. pro Stück:

1.	Asbestplatte (ca. 2,5 m x 1,25 m x 0,015 m)	7,50 €,
2.	Pkw-Reifen ohne Felge	3,63 €,
3.	Pkw-Reifen mit Felge	7,26 €.

(8) Gebührenschuldner können einmal jährlich kostenlos Abfallbehälter abmelden. Für den Verwaltungsaufwand jeder weiteren Abmeldung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

17,00 € erhoben.

§ 5

Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, erstmals spätestens jedoch am ersten Kalendertag des auf den Anschluss an die Abfallentsorgung folgenden Monats, in jedem Fall jedoch mit der Inanspruchnahme der Abfallentsorgung für das laufende Jahr.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungszwanges entfallen und die Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen beim Landkreis schriftlich die Beendigung ihrer Überlassungspflicht bekannt geben. Eine Abmeldung für zurückliegende Zeiträume ist nicht möglich.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen.
- (4) Treten im Laufe des Kalenderjahres Änderungen ein, erhöhen oder ermäßigen sich

die Gebühren ab Beginn des der Änderung folgenden Kalendermonats. Änderungen werden nur berücksichtigt, wenn sie spätestens zum 10. Kalendertag des Vormonats dem Landkreis in Textform mitgeteilt werden. Bei anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten (Gewerbe, öffentliche Verwaltung und Einrichtungen, Selbstständige u. a.) ist der Landkreis jeweils zum 1. April und zum 1. Oktober eines Kalenderjahres über Änderungen, die zu einer veränderten Gebührenveranlagung führen, zu informieren.

§ 6

Erhebung, Fälligkeit der Gebühren / Vorauszahlungen

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und für den Fall der Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Rest des Jahres.
- (2) Die Gebühr für die Inanspruchnahme von MT und MGB wird jährlich je Kalenderjahr erhoben. Sie wird fällig in 4 Raten zum 15. März, 15. Mai, 15. August und 15. November des laufenden Jahres. Es besteht die Möglichkeit, die Zahlung in Halbjahresraten oder als Jahresbetrag zu leisten. Die Zahlungstermine bei halbjährlicher Zahlung der Gebühr sind der 15. März und der 15. August des laufenden Jahres, bei Jahreszahlung ist der 15. März des laufenden Jahres Zahlungstermin.
- (3) Im Gebührenbescheid kann bestimmt werden, dass dieser auch für die folgenden Zeitabschnitte gilt. Es wird jeweils festgelegt, an welchen Tagen und mit welchen Beträgen die Gebühren jeweils fällig werden.
- (4) Die Gebühren für Abfallbehälter auf Abruf werden bei den 1.100 Liter MGB nach Anzahl der Entleerungen sowie bei den Mulden- und Presscontainern nach Dauer der Nutzung, Anzahl der Entleerungen und Abfallmenge mit monatlichem Gebührenbescheid festgesetzt und 30 Tage nach Erhalt des Bescheides fällig. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Auftragserteilung.
- (5) Die Gebühren bei Selbstanlieferung werden vom Landkreis unmittelbar festgesetzt und mit der Anlieferung fällig.

§ 7

Inkrafttreten/Außerkraftsetzung

Die Abfallgebührensatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 7. Dezember 2015 außer Kraft.

Neubrandenburg, 13. Dezember 2018

gez.
Heiko Kärger
Landrat

- Siegel -

Bekanntmachungshinweis

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.